

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 18. August

1994

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	223	Änderung des Dienstrechts der Nebenberufler Vom 25. Mai 1994	234
Änderung der MTL-Anwendungsordnung und des MTL II-KF sowie des Lohngruppenverzeichnisses Vom 25. Mai 1994	223	Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 25. Mai 1994	235
Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung Vom 25. Mai 1994	225	Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 25. Mai 1994	235
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestell- ten 1994 (AngVergO 94) Vom 25. Mai 1994	227	Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF Vom 22. Juni 1994	236
Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 1994 (ArbLohnO 94) Vom 25. Mai 1994	231	Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung „Haus der Stille“ der Evangelischen Kirche im Rheinland	239
Änderung der Zulagen-Ordnung Vom 25. Mai 1994	232	Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd vom 2. Mai 1994	240
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubil- denden 1994 (AzubiVergO 94) Vom 25. Mai 1994	232	Bestandene Verwaltungsprüfungen	242
Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerin- nen und Schüler in der Ausbildung nach dem Kran- kenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1994 (KrSchVergO 94) Vom 25. Mai 1994	232	Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende	242
Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1994 (ÄiPEntgO 94) Vom 25. Mai 1994	233	Symposium zum Thema „Kunst und Protestantismus“ vom 2. – 4. September 1994	243
Änderung der Zuwendungsbestimmungen Vom 24. Mai 1994	233	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	243
		Personal- und sonstige Nachrichten	243

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 18983 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 19. Juli 1994
und
Nr. 23116 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 3. August 1994

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kom-
mission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregel-
ungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelun-
gen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekannt-
gemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1
ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der MTL-Anwendungsordnung und des MTL II-KF sowie des Lohngruppenverzeichnisses

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Änderung der MTL-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für
Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) wird wie
folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Nr. 51 zum MTL II vom 24.
April 1991“ durch die Worte „Nr. 54 zum MTL II vom 25. April
1994“ ersetzt.
- § 2 Nr. 7 (zu § 6) erhält folgende Fassung:

„7. Zu § 6:

§ 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2
das Wort ‚Land‘ durch das Wort ‚Arbeitgeber‘ ersetzt
und folgender Unterabsatz 2 angefügt werden:

„Unterabsatz 1 gilt auch bei Übernahme einer Dienststelle oder geschlossener Teile einer solchen von einem Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF.“

3. § 2 Nr. 10 (zu § 15) wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.
4. In § 2 Nr. 12 (zu § 24) werden die Worte „Abs. 1 Unterabs. 2 und“ gestrichen.
5. In § 2 wird nach Nr. 18 (zu § 45) folgende Nr. 18a eingefügt:

„18a. Zu § 46:

§ 46 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Satz 3 folgende Fassung erhält:

„Nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters steht.“
6. § 2 Nr. 19 (zu § 58) wird gestrichen.
7. In § 2 wird die bisherige Nr. 19a (zu § 57) die Nr. 19.
8. § 2 Nr. 22 (zu § 66) wird gestrichen.
9. In § 2 wird die bisherige Nr. 23 (zu SR 2 k) die Nr. 22.

§ 2

Änderung des MTL II-KF

Aus den Änderungen nach § 1 ergeben sich folgende Änderungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTL II-KF):

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchst. 1 wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. m wird das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „26 Wochen“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
4. Folgender § 15 b wird eingefügt:

„§ 15 b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Arbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Arbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung ver-

einbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

5. § 19 Abs. 4 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2, 3 und 5 bleibt unberührt.“
6. Die Protokollnotizen zu § 30 werden wie folgt geändert:
 - a) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift und Satz 1 erhalten folgende Fassung:

„Protokollnotizen:

 1. Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.“
 - bb) Satz 2 wird Protokollnotiz Nr. 2; in dieser Protokollnotiz werden nach dem Wort „Arbeitstage“ die Worte „im Sinne des Absatzes 3“ eingefügt.
7. In § 40 Nr. 2 Unterabs. 2 werden die Worte „ohne Hausstand“ durch die Worte „ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder“ ersetzt.
8. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „berücksichtigt“ ein Semikolon und die Worte „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
9. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „angewendet“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters steht.“
10. In § 48 Abs. 8 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.
11. Nr. 8 SR 2 k wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 3

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF (LGrV. MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

Abschnitt A Nr. 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL II-KF werden nicht berücksichtigt.“

§ 4

Übergangsvorschrift

Für die Dauer des über den 30. April 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Mai 1994 erreichte Beschäftigungszeit nach § 6 MTL II-KF sowie die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit nach Abschnitt A Nr. 5 Abs. 3 LGrV. MTL II-KF unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Arbeiters Beschäftigungszeiten, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1987 nach § 3 MTL II-KF bzw. nach Abschnitt A Nr. 5 LGrV. MTL II-KF in der ab 1. Mai 1994 geltenden Fassung ab 1. Mai 1994 berücksichtigt, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1994 (Ausschlußfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Arbeitgeber anerkannt worden sind, bleiben unberührt; Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden sind oder nach dem 30. April 1994 geltend gemacht werden, sind gemäß § 72 MTL II zu erfüllen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 5 sowie § 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 9 am 1. September 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

**Änderung des Dienstrechts
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in der Ausbildung**

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Änderung der Auszubildenden-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Wort „Bundesausschusses“ durch die Worte „Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 4 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

- § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Auszubildenden wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum En-

de der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonzeit.

Abweichend von Unterabsatz 1 erhält der Auszubildende, der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Auszubildenden fortbestanden hat, für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Ausbildungsvergütung.“

§ 2

Änderung der Praktikanten-Ordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe c wird gestrichen.
 - Die bisherigen Buchstaben d bis i werden die Buchstaben c bis h.
- § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Worte „der Orthoptistin,“ werden gestrichen.
 - Ersetzt werden

die Zahl	durch die Zahl
2238,08	2282,84
1902,21	1940,25
1817,32	1853,67
108,62	110,80
103,48	105,54

- In der Anmerkung zu § 2 Abs. 1 (Entgelt der Praktikantin/des Praktikanten für den Beruf der Altenpflegerin/des Altenpflegers) wird das Datum „30. September 1994“ durch das Datum „30. September 1996“ ersetzt.
- § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Praktikantin/Dem Praktikanten wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens das Urlaubsentgelt (Absatz 1) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Praktikantin/der Praktikant

sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonzeit.

Abweichend von Unterabsatz 2 erhält die Praktikantin/der Praktikant, die/der am 30. Juni 1994 in einem Praktikantenverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, für die Dauer dieses Praktikantenverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses das Urlaubsentgelt.“

5. In § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist“ durch die Worte „nach § 4, § 6 und nach Absatz 4 Bezüge zustehen“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Krankenpflegeschüler-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „des genannten Tarifvertrages“ durch die Worte „der genannten Ordnung“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 2 werden die Worte „die Ausbildungsvergütung nach § 13, § 15 oder § 16 fortzuzahlen ist“ durch die Worte „nach § 8 a, § 13, § 15 und § 16 Bezüge zustehen“ ersetzt werden.
2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit

Der Schülerin/Dem Schüler wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung (§ 16 Abs. 2) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Schülerin/der Schüler nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Schülerin/der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonzeit.

Abweichend von Unterabsatz 2 erhält die Schülerin/der Schüler, die/der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Träger der Ausbildung fortbestanden hat, erhält für die Dau-

er dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Urlaubsentgelt.“

§ 4

Änderung des Dienstrechts der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Entgelt nach § 12, § 14 oder § 15 fortzuzahlen ist“ durch die Worte „nach § 7, § 12, § 14 und § 15 Bezüge zustehen“ ersetzt.
2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit

Der Arzt im Praktikum wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens das Urlaubsentgelt (§ 15 Abs. 2) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Arzt im Praktikum nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung der Tätigkeit hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Arzt im Praktikum sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonzeit.

Abweichend von Unterabsatz 2 erhält der Arzt im Praktikum, der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Träger der Ausbildung fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses das Urlaubsentgelt.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1994 (AngVergO 94)

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und für die Angestellten der Vergütungsgruppen II und I b, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 5.

(6) Die Grundvergütungen für die Angestellten als Lehrkräfte (§ 26 Abs. 3, Nr. 4 a SR 2 I I BAT-KF) sind in der Anlage 6 festgelegt.

§ 3

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 7 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen

	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhalten Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	15,75	Kr. I	17,43
IX	16,59	Kr. II	18,26
IX a	16,90	Kr. III	19,19
VIII	17,54	Kr. IV	20,23
VII	18,68	Kr. V	21,31
VI b	19,91	Kr. V a	21,89
V c	21,45	Kr. VI	22,73
V b	23,49	Kr. VII	24,41
IV b	25,42	Kr. VIII	25,88
IV a	27,60	Kr. IX	27,47
III	30,00	Kr. X	29,19
II b	31,54	Kr. XI	31,06
II / II a	33,22	Kr. XII	32,92
I b	36,29	Kr. XIII	35,72
I a	39,44		
I	43,03		

§ 5

Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 2,0 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 1,6 %.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-KF beträgt 25,25 DM.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

a) X bis V c und Kr. I bis Kr. V a am 1. Juli 1994,

b) V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII am 1. September 1994

in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1993 (AngVergO 93) vom 24. Februar 1993 außer Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

Anlage 1
 zur AngVergO 94

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
 (zu § 27 Abschn. A BAT-KF)

für die Angestellten der Verg.-Gr. X bis V c

gültig ab 1. Juli 1994

der Verg.-Gr. V b bis I

gültig ab 1. September 1994

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	(monatlich in DM)											
I	4801,11	5316,08	5830,98	6101,13	6371,24	6641,28	6911,41	7181,51	7451,58	7721,71	7991,79	8239,12
Ia	4364,44	4808,72	5252,98	5500,35	5747,73	5995,09	6242,51	6489,84	6737,28	6984,60	7231,99	7343,04
Ib	3968,14	4349,28	4730,48	4972,78	5215,14	5457,45	5699,76	5942,10	6184,42	6426,77	6527,70	
II	3607,19	3932,80	4258,40	4460,33	4662,29	4864,26	5066,19	5268,15	5470,06	5672,00	5800,79	
III	3279,01	3559,19	3839,38	4023,69	4207,94	4392,21	4576,45	4760,75	4945,04	5129,31	5157,06	
IVa	2981,15	3220,92	3460,76	3622,31	3783,87	3945,41	4106,94	4268,54	4430,08	4584,06		
IVb	2711,03	2912,97	3114,92	3256,29	3397,64	3538,98	3680,36	3821,72	3963,10	4074,14		
Vb	2471,16	2635,32	2806,99	2933,19	3054,35	3175,53	3296,68	3417,83	3538,98	3619,78		
Vc	2278,38	2405,89	2537,76	2647,96	2764,06	2880,17	2996,29	3112,39	3215,90			
VIb	2102,92	2209,05	2315,19	2389,96	2467,24	2544,58	2625,25	2711,03	2796,91	2859,97		
VII	1944,80	2033,64	2122,44	2185,23	2248,04	2310,84	2374,02	2439,95	2505,95	2546,89		
VIII	1799,71	1873,35	1947,02	1994,67	2037,96	2081,28	2124,57	2167,93	2211,20	2254,54	2295,67	
IXa	1732,53	1788,09	1843,65	1886,80	1929,96	1973,17	2016,36	2059,54	2102,68			
IX	1667,60	1728,24	1788,90	1834,39	1875,51	1916,68	1957,82	1998,98				
X	1548,47	1598,30	1648,12	1693,60	1734,75	1775,87	1817,03	1858,21	1886,38			

Anlage 2
 zur AngVergO 94

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b bzw. II und I b unter 21 bzw. 23 Jahren
 (zu § 28 BAT-KF)

für die Angestellten der Verg.-Gr. X bis V c

gültig ab 1. Juli 1994

der Verg.-Gr. V b bis I

gültig ab 1. September 1994

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	Ib		
II			3426,83
Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
		Lebensjahres (monatlich in DM)	
Vb	–	–	2471,16
Vc	2118,89	2187,24	2278,38
VIb	1955,72	2018,80	2102,92
VII	1808,66	1867,01	1944,80
VIII	1673,73	1727,72	1799,71
IXa	1611,25	1663,23	1723,53
IX	1550,87	1600,90	1667,60
X	1440,08	1486,53	1548,47

Anlage 3
zur AngVergO 94**Tabelle der Gesamtvergütungen**
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)

gültig ab 1. Juli 1994

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI b	VII	VIII	IX a	IX	X
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1583,08	1496,11	1416,31	–	1343,65	1278,13
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1870,91	1768,13	1673,82	1630,15	1587,95	1510,52
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2158,74	2040,15	1931,33	1880,95	1832,25	1742,90

Anlage 4
zur AngVergO 94**Tabelle der Grundvergütungen**
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)

für die Angestellten der Verg.-Gr. Kr. I bis Kr. V a

gültig ab 1. Juli 1994

der Verg.-Gr. Kr. VI bis Kr. XIII

gültig ab 1. September 1994

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4365,59	4550,10	4734,61	4878,12	5021,60	5165,12	5308,62	5452,13	5595,64
Kr. XII	4034,73	4206,56	4378,36	4512,00	4645,64	4779,27	4912,90	5046,54	5180,19
Kr. XI	3742,80	3907,71	4072,62	4200,89	4329,14	4457,40	4585,65	4713,92	4842,20
Kr. X	3463,62	3616,61	3769,60	3888,59	4007,58	4126,56	4245,55	4364,53	4483,52
Kr. IX	3207,36	3348,84	3490,34	3600,39	3710,43	3820,48	3930,55	4040,59	4150,64
Kr. VIII	2969,23	3100,32	3231,41	3333,39	3435,36	3537,32	3639,28	3741,24	3843,18
Kr. VII	2751,56	2872,66	2993,74	3087,94	3182,11	3276,30	3370,47	3464,65	3558,83
Kr. VI	2555,08	2666,06	2777,03	2863,34	2949,66	3035,96	3122,27	3208,57	3294,92
Kr. V a	2434,66	2538,41	2642,17	2722,86	2803,56	2884,25	2964,95	3045,65	3126,32
Kr. V	2352,01	2450,16	2548,33	2624,67	2701,02	2777,36	2853,69	2930,05	3006,41
Kr. IV	2202,56	2289,81	2377,06	2444,93	2512,79	2580,66	2648,53	2716,39	2784,23
Kr. III	2063,94	2138,08	2212,23	2269,90	2327,57	2385,24	2442,90	2500,56	2558,22
Kr. II	1933,99	1998,98	2063,97	2114,52	2165,05	2215,61	2266,14	2316,69	2367,24
Kr. I	1814,89	1872,74	1930,57	1975,54	2020,52	2065,50	2110,47	2155,45	2200,42

Anlage 5
zur AngVergO 94**Tabelle der Gesamtvergütungen**
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)

Gültig ab 1. Juli 1994

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. III	Kr. II	Kr. I
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	–	1490,16	1424,66
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	–	1761,10	1683,69
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2129,51	2032,04	1942,72

Anlage 6
 zur AngVergO 94

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
 (zu § 27 Abschn. A BAT-KF)

für die Angestellten der Verg.-Gr. X bis V c

gültig ab 1. Juli 1994

der Verg.-Gr. V b bis I

gültig ab 1. September 1994

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	4934,95	5202,46	5470,05	5737,60	6005,17	6272,76	6540,27	6807,85	7075,39	7342,97	7610,54	7878,09	8145,62		
Ia	4548,70	4756,65	4964,51	5172,42	5380,33	5588,26	5796,22	6004,07	6211,99	6419,90	6627,86	6835,73	7035,08		
Ib	4043,85	4243,73	4443,60	4643,47	4843,34	5043,24	5243,10	5442,98	5642,87	5842,72	6042,59	6242,47	6441,88		
IIa	3584,44	3768,02	3951,67	4135,21	4318,81	4502,42	4685,98	4869,59	5053,17	5236,81	5420,39	5603,89			
IIb	3342,15	3509,48	3676,81	3844,20	4011,57	4178,93	4346,29	4513,65	4681,01	4848,40	5015,73	5088,86			
III	3185,64	3342,15	3498,62	3655,13	3811,65	3968,15	4124,67	4281,15	4437,65	4594,17	4750,71	4907,21	5063,81		
IVa	2887,73	3030,96	3174,16	3317,34	3460,54	3603,75	3746,95	3890,16	4033,39	4176,60	4319,80	4463,02	4604,24		
IVb	2640,38	2754,00	2867,57	2981,18	3094,73	3208,35	3321,95	3435,56	3549,15	3662,73	3776,36	3889,93	3905,05		
Va	2334,70	2424,69	2514,66	2611,89	2711,73	2811,62	2911,51	3011,38	3111,28	3211,14	3311,04	3410,90	3503,69		
Vb	2334,70	2424,69	2514,66	2611,89	2711,73	2811,62	2911,51	3011,38	3111,28	3211,14	3311,04	3410,90	3417,83		
Vc	2206,94	2288,05	2369,26	2454,43	2539,62	2628,39	2722,87	2817,45	2911,94	3006,46	3099,76				
VIa	2089,93	2152,63	2215,27	2277,98	2340,61	2405,15	2470,97	2536,78	2603,75	2676,81	2749,83	2822,90	2895,91	2969,00	3031,63
VIb	2089,93	2152,63	2215,27	2277,98	2340,61	2405,15	2470,97	2536,78	2603,75	2676,81	2749,83	2806,99			
VII	1936,17	1987,06	2037,98	2088,88	2139,80	2190,69	2241,58	2292,52	2343,40	2395,69	2449,17	2487,75			
VIII	1791,14	1837,66	1884,26	1930,79	1977,36	2023,91	2070,50	2117,04	2163,60	2198,20					
IXa	1732,53	1778,85	1825,13	1871,41	1917,69	1963,97	2010,24	2056,53	2102,68						
IXb	1667,60	1709,86	1752,07	1794,30	1836,54	1878,80	1921,05	1963,26	1998,98						
X	1548,47	1590,72	1632,97	1675,20	1717,45	1759,67	1801,91	1844,18	1886,38						

Anlage 7
 zur AngVergO 94

Ortszuschlagstabelle
 (zu § 29 BAT-KF)

für die Angestellten der Verg.-Gr. X bis V c und Kr. I bis Kr. V a

gültig ab 1. Juli 1994

der Verg.-Gr. V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII

gültig ab 1. September 1994

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
		(monatlich in DM)		
Ib	II/IIa bis I Kr. XIII	926,24	1101,40	1249,82
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	823,18	998,34	1146,76
II	X bis V c Kr. I bis Kr. VI	775,40	942,26	1090,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 1994 (ArbLohnO 94)

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTL II-KF fallen.

§ 2

Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II-KF) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II-KF und in ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppen	DM monatlich
1 bis 3 a	149,09,
4 bis 9	176,07.

§ 3

Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1994 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiterinnen und Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX und Kr. I

den Lohngruppen
2 a, 3 und 3 a
der Lohngruppe 4

den Vergütungsgruppen
IX a und Kr. II
der Vergütungsgruppe VIII

Arbeiterinnen und Arbeiter, die in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II-KF sowie Abschnitt A Nr. 2 Abs. 6 und Nr. 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten,

b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in ihrer Stufe erreichen,

werden für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4

Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 2,0 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 1,6 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 2,0 %.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1993 (ArbLohnO 93) vom 24. Februar 1993 außer Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Anlage

zur ArbLohnO 94

Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. Juli 1994

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
(monatlich in DM)								
9	3718,28	3777,77	3838,20	3899,60	3962,02	4025,40	4089,79	4155,24
8 a	3638,23	3696,43	3755,56	3815,65	3876,71	3938,73	4001,75	4065,78
8	3558,16	3615,08	3672,92	3731,68	3791,40	3852,06	3913,69	3976,32
7 a	3481,56	3537,26	3593,85	3651,33	3709,76	3769,11	3829,42	3890,70
7	3404,93	3459,41	3514,75	3570,99	3628,13	3686,18	3745,15	3805,09
6 a	3331,62	3384,93	3439,08	3494,10	3550,02	3606,81	3664,51	3723,16
6	3258,31	3310,44	3363,40	3417,21	3471,89	3527,45	3583,88	3641,24
5 a	3188,15	3239,16	3290,99	3343,65	3397,14	3451,51	3506,71	3562,83
5	3117,99	3167,88	3218,57	3270,07	3322,38	3375,55	3429,56	3484,42
4 a	3050,87	3099,68	3149,27	3199,66	3250,85	3302,86	3355,70	3409,41
4	2983,72	3031,46	3079,97	3129,25	3179,32	3230,19	3281,86	3334,37
3 a	2919,50	2966,19	3013,66	3061,86	3110,86	3160,63	3211,22	3262,58
3	2855,25	2900,93	2947,34	2994,55	3042,42	3091,09	3140,55	3190,78
2 a	2793,78	2838,46	2883,90	2930,01	2976,90	3024,53	3072,92	3122,09
2	2732,29	2775,99	2820,42	2865,55	2911,40	2957,98	3005,31	3053,39
1 a	2673,46	2716,23	2759,70	2803,85	2848,72	2894,29	2940,60	2987,65
1	2614,63	2656,46	2698,97	2742,14	2786,01	2830,60	2875,89	2921,91

Änderung der Zulagen-Ordnung

Vom 25. Mai 1994

§ 1**Änderung der Zulagen-Ordnung**

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – Zulo) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 werden ersetzt

der DM-Betrag	durch den DM-Betrag
146,15	149,07
172,62	176,07
184,12	187,80
69,04	70,42
- In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „69,04 DM“ durch den Betrag „70,42 DM“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt diese Arbeitsrechtsregelung für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII BAT-KF am 1. September 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

**Ordnung für die Vergütung
der kirchlichen Auszubildenden 1994
(AzubiVergO 94)**

Vom 25. Mai 1994

§ 1**Höhe der Ausbildungsvergütung**

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1.024,74 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1.105,73 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1.180,07 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	1.283,23 DM.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten die Auszubildenden die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2**Zulagen, Zuschläge**

(1) Den angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden

(§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 6 BAT-KF jeweils zustehen.

(2) Den arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II-KF beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3**Unterkunft und Verpflegung**

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 228,35 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 58,62 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 169,73 DM gekürzt.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1993 (AzubiVergO 93) vom 24. Februar 1993 außer Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

**Ordnung für die Ausbildungsvergütung
der Schülerinnen und Schüler
in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz
oder dem Hebammengesetz 1994
(KrSchVergO 94)**

Vom 25. Mai 1994

§ 1**Höhe der Ausbildungsvergütung**

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

- die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

im 1. Ausbildungsjahr	1.194,63 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1.292,15 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1.449,24 DM,
- die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe

in der Krankenpflegehilfe	1.086,30 DM.
---------------------------	--------------

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung

des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1993 (KrSchVergO 93) vom 24. Februar 1993 außer Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1994 (ÄiPEntG 94)

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Entgelt und Verheiratenzuschlag

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1.942,20 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2.213,05 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt.

Der Verheiratenzuschlag beträgt 103,40 DM.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1993 (ÄiPEntG 93) vom 24. Februar 1993 außer Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Änderung der Zuwendungsbestimmungen

Vom 24. Mai 1994

§ 1

Änderung der Zuwendungsordnung für Angestellte

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„Die Höhe der Zuwendung wird bis zum 31. Dezember 1996 festgeschrieben. Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v.H. Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Vergütungen der Angestellten allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“
2. § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate

 - a) für die der Angestellte keine Bezüge erhalten hat wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeskindergeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
 - b) in denen dem Angestellten nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

§ 2

Änderung der Zuwendungsordnung für Arbeiter

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„Die Höhe der Zuwendung wird bis zum 31. Dezember 1996 festgeschrieben. Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v.H. Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Janu-

ar 1997 die Löhne der Arbeiter allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

2. § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate
- a) für die der Arbeiter keine Bezüge erhalten hat wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeskindergeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
 - b) in denen dem Arbeiter nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

§ 3

Änderung der Zuwendungsordnung für Mitarbeiter in der Ausbildung

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:
„Die Höhe der Zuwendung wird bis zum 31. Dezember 1996 festgeschrieben. Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v.H. Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Vergütungen der Mitarbeiter in der Ausbildung allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“
2. § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate

 - a) für die der Mitarbeiter in der Ausbildung keine Bezüge erhalten hat wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung bzw. die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeskindergeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
 - b) in denen dem Mitarbeiter in der Ausbildung nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 für die Angestellten der Vergütungsgruppen V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII am 1. September 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 24. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Änderung des Dienstrechts der Nebenberufler

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Änderung der Nebenberufler-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 2 werden die Worte „während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben oder“ gestrichen.
2. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „oder während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben“ gestrichen.
2. In § 9 Absatz 1 werden die Worte „noch während des Erziehungsurlaubs nach § 3 Buchst. q BAT-KF,“ gestrichen.
3. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) am 1. Mai 1994
§ 1 Nr. 2 und 3, § 2 Nr. 2 und 3 sowie § 3 Nr. 3,
- b) am 1. September 1994
§ 1 Nr. 1, § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 und 2.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 3.9 – Medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen –

Die Berufsgruppe 3.9 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Anmerkungsnummer „6“ angefügt.
2. Folgende Anmerkung 6 wird angefügt:
„Mitarbeiterinnen, die die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTA-G) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) besitzen, sind bis zu einer anderweitigen Regelung nach den Tätigkeitsmerkmalen dieser Berufsgruppe für medizinisch-technische Assistentinnen eingruppiert.“

Dies gilt in Verbindung mit den Übergangsvorschriften des MTA-Gesetzes bei entsprechender Tätigkeit auch für diejenigen Mitarbeiterinnen, die eine nach den Regeln der ehemaligen DDR erteilte Erlaubnis als medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik besitzen. Für diese Mitarbeiterinnen werden für den Aufstieg nach den Fallgruppen 2 bis 5, 7 bis 10, 13 und 16 bei der Feststellung der anrechenbaren Zeiten nur Zeiten ab dem 1. Januar 1994, dem Termin für das Wirksamwerden der durch das MTA-Gesetz erfolgten Gleichstellung, berücksichtigt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 25. Mai 1994

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Gliederung

Die Gliederung wird wie folgt geändert:

- a) In der Berufsgruppe 1.6 werden das Komma und das Wort „Hausmeister“ gestrichen.
- b) Nach der Berufsgruppe 4.5 wird die Berufsgruppe „4.6 Hausmeister“ eingefügt.

2. Berufsgruppe 1.6 – Küster, Hausmeister –

Die Berufsgruppe 1.6 erhält folgende Fassung:
„1.6 Küster¹“

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Küster	VIII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII ¹	VII
3.	Küster mit schwierigem oder umfangreichem Arbeitsbereich ²	VII
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII und nach erfolgreichem Abschluß aller Abschnitte des Küsterlehrgangs	VI b
5.	Küster, die sich durch besondere Schwierigkeit ihres Arbeitsbereiches aus der Fallgruppe 4 herausheben ^{1 3}	VI b

Anmerkungen:

- 1 Als Küster im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale gelten auch Hausmeister, die nach ihrer Dienstanweisung regelmäßig die Aufgaben eines Küsters bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wahrnehmen.
- 2 Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage, wenn sie eine für den Küsterdienst förderliche mindestens dreijährige Ausbildung nachweisen und alle Abschnitte des Küsterlehrgangs erfolgreich abgeschlossen haben. Die Vergütungsgruppenzulage beträgt:

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg.-Gruppe
2	vierjähriger Bewährung	5	VII
5	fünfjähriger Bewährung	6	VI b

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

- 3 Schwierige oder umfangreiche Arbeitsbereiche sind z. B.:
 - a) Kirchen und/oder Gemeindezentren mit insgesamt mindestens 600 Plätzen oder mit insgesamt mindestens 500 Plätzen und Außenanlagen von mindestens 2.500 qm,
 - b) Kirchen, die als häufig besuchte Baudenkmäler von historischer und/oder künstlerischer Bedeutung besonderer Pflege und Bedienung bedürfen,
 - c) die Wahrnehmung weiterer gemeindlicher Aufgaben mindestens der Verg.Gr. VII, die durch die Dienstanweisung übertragen worden sind (z. B. in der Jugendarbeit, auf gemeindeeigenen Friedhöfen).
- 4 Die Heraushebung durch besondere Schwierigkeit des Arbeitsbereiches ist gegeben bei Kirchen von besonderer kirchlicher und öffentlicher Bedeutung, die vom Landeskirchenamt als solche anerkannt sind.“

3. Berufsgruppe 4.6 – Hausmeister –

Es wird folgende neue Berufsgruppe 4.6 – Hausmeister – eingefügt:

„4.6 Hausmeister^{1 2}“

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Hausmeister	IX
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IX a
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX a	VIII
4.	Hausmeister mit entsprechender handwerklicher Ausbildung und größerem Arbeitsbereich	VIII
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII

Anmerkungen:

- 1 Für die Eingruppierung von Schulhausmeistern gelten die Bestimmungen für entsprechende Angestellte der Mitglieder der Arbeitgeberverbände im Lande Nordrhein-Westfalen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören.

2 Werden zeitlich mindestens zur Hälfte handwerkliche oder technische Fähigkeiten in Anspruch genommen, richtet sich die Eingruppierung nach den Berufsgruppen 4.1 und 4.4.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von einer Zeit einer Tätigkeit oder einer Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1995 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) Für Küster, die am 31. Dezember 1994 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert sind, wird diese Vergütung für das am 1. Januar 1995 fortbestehende Arbeitsverhältnis durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

Vom 22. Juni 1994

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „67. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. November 1992“ durch die Worte „69. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 25. April 1994“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 9 a (zu § 15) wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.
 - c) Folgender neuer Buchstabe c wird angefügt:

„c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 8:
Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.“
3. § 2 Nr. 9 b (zu § 15) wird gestrichen.

4. § 2 Nr. 11 (zu § 19) wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

5. § 2 Nr. 12 (zu § 20) wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe ‚§ 3 Buchst. n‘ durch die Angabe ‚§ 3 Satz 1 Buchst. n‘ ersetzt.“
- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

6. In der mit § 2 Nr. 14 a (zu § 23 b) bestimmten Fassung des § 23 b BAT erhält Absatz 1 Nr. 6 folgende Fassung:

„6. Zeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Satz 1 Buchst. n werden nicht berücksichtigt.“

7. In § 2 Nr. 21 (zu § 37) wird die Angabe „Absatz 2 Unterabs. 5 Buchstabe b“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

8. In § 2 wird nach der Nr. 21 a (zu § 39) folgende Nr. 21 b eingefügt:

„21b. Zu § 40:

§ 40 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Unterabsatz 2 folgende Fassung erhält:
„Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten steht.“

9. In § 2 Nr. 26 a Buchst. b (zu § 53) werden die Worte „ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4 und“ gestrichen.

10. § 2 Nr. 30 (zu § 63) wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) In Absatz 3 Unterabs. 1 wird die Angabe ‚§ 3 Buchst. n‘ durch die Angabe ‚§ 3 Satz 1 Buchst. n‘ ersetzt.“
- b) Buchstabe b wird gestrichen.
- c) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

11. In § 2 wird nach Nr. 32 (zu § 70) folgende neue Nr. 32 a eingefügt:

„32a. Zu § 71:

§ 71 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 Unterabs. 5 Buchst. b nach den Worten ‚oder einen Tarifvertrag‘ die Worte ‚oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung‘ eingefügt werden.“

12. In § 2 wird die bisherige Nr. 32 a die Nr. 32 b.

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen nach § 1 ergeben sich folgende Änderungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF):

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe q wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- b) In der Protokollnotiz zu Buchstabe n wird in Satz 3 das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „26 Wochen“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

3. Folgender § 15 b wird eingefügt:

„§ 15 b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Angestellten soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Angestellte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

4. § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend“ durch die Worte „werden Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Satz 1 Buchst. n nicht berücksichtigt“ ersetzt.

6. § 23 b Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Zeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Satz 1 Buchst. n werden nicht berücksichtigt.“

7. Die Protokollnotiz zu § 34 wird gestrichen.

8. In § 36 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.“

9. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Krankenbezüge

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Angestellte vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit auf Grund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 nur bis zu insgesamt sechs Wochen gezahlt.

Der Anspruch auf die Bezüge nach Unterabsatz 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn

a) der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs eingetreten ist.

Steht dem Angestellten Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankengeldzuschuß in Höhe von 100 v.H. des Nettoarbeitsentgelts (Absatz 8), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 19)

von mehr als einem Jahr

längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren

längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt.

Vollendet der Angestellte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr

längstens für die Dauer von 13 Wochen,

von mehr als drei Jahren

längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Angestellte im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der

26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Bezüge auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Angestellte schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Arbeitgeber über.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Nettourlaubsgütung gezahlt. Nettourlaubsgütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsgütung (§ 47 Abs. 2).

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Angestellte, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Angestellten als Pflichtversichertem in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten auf Grund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

10. In § 38 Absatz 1 Unterabs. 2 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.
11. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „angewendet“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
 - b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die mit ihnen vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten steht.“
12. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „der Fristen des § 37 Abs. 2“ durch die Worte „der Bezugsfristen“ ersetzt.
13. In § 44 Abs. 1 Nr. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „ohne Hausstand“ durch die Worte „ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder“ ersetzt.
14. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 wird in Buchstabe b die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.
15. In § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.
16. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 19 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend“ durch die Worte „Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Satz 1 Buchst. n werden nicht berücksichtigt“ ersetzt.
17. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71
**Übergangsregelung
 für die Zahlung von Krankenbezügen**

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sein denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Unbeschadet des Satzes 1 werden sie nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche, drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche, fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche, acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche, zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs werden die Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Dem Angestellten, der eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, werden Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Krankenbezüge werden nicht gezahlt

 - a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
 - b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder

teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Unterabsatz 1 Satz 1, behält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 5 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(3) Als Krankenbezüge wird die Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

(4) Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Angestellte die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er auf Grund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 2 maßgebende Zeit gezahlt.

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 2 Unterabs. 2 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Wochen auf Grund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Der Angestellte kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 5 Unterabs. 1:

Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte."

18. Die SR 2 I l werden wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „§§ 15 bis 17“ durch die Angabe „§§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 15 bis 17, § 34“ durch die Angabe „§§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 34“ ersetzt.

b) In Nr. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 2 und 4 bzw. § 71 Abs. 2“ ersetzt.

19. Die SR 2 y werden wie folgt geändert:

a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 2 und 4 bzw. § 71 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Dienstzeit“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit“ sowie das Wort „Dienstzeiten“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeiten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Dienstzeit (§ 20)“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit“ ersetzt.

b) Nr. 6 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Für die Dauer des über den 30. April 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Mai 1994 erreichte Beschäftigungszeit, Dienstzeit, Bewährungszeit und Zeit einer Tätigkeit unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Angestellten Beschäftigungszeiten, Dienstzeiten, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1987 nach den §§ 19, 20 und 23 b BAT-KF in der ab 1. Mai 1994 geltenden Fassung ab 1. Mai 1994 berücksichtigt, wenn dies für den Angestellten günstiger ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1994 (Ausschlußfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Arbeitgeber anerkannt worden sind, bleiben unberührt; Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden sind oder nach dem 30. April 1994 geltend gemacht werden, sind gemäß § 70 BAT-KF zu erfüllen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

a) am 1. Juli 1994

§ 1 Nr. 7, 11 und 12 sowie § 2 Nr. 9, 10, 12, 14, 17, 18 Buchstabe b und 19 Buchstabe a,

b) am 1. September 1994

§ 1 Nr. 8 sowie § 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 11.

(2) Die Übergangsregelung nach § 1 Nr. 11 und § 2 Nr. 17 gilt bis zum 31. März 1995. Sie bleibt weiter in Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht eine andere, die Fortzahlung der Krankenbezüge gleichstellende, Regelung für Arbeiter und Angestellte getroffen wird.

Dortmund, den 22. Juni 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

**Satzung
für die nichtrechtsfähige Stiftung
„Haus der Stille
der Evangelischen Kirche im Rheinland“**

§ 1

Name, Sitz und Verwaltung der Stiftung

(1) Bei der Evangelischen Kirche im Rheinland besteht eine nichtrechtsfähige Stiftung, die unter dem Namen „Haus der Stille der Evangelischen Kirche im Rheinland“ geführt wird.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird vom Landeskirchenamt nach Maßgabe dieser Satzung als Sondervermögen verwaltet.

(3) Für die Verwaltung der Stiftung sind im übrigen die für die Evangelische Kirche im Rheinland geltenden kirchlichen sowie die diesbezüglichen staatlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 2

Beirat

(1) Von der Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland wird für die Stiftung ein Beirat „Stiftung Haus der Stille“ berufen. Der Beirat soll bis zu 7 Mitglieder umfassen. Die Berufung erfolgt für jeweils 4 Jahre; eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Zu Mitgliedern des Beirates sollen insbesondere diejenigen Personen berufen werden, die sich um die Stiftung besonders verdient gemacht haben. Eine/Einer der zuständigen Dezerentinnen/Dezernenten ist geborenes Mitglied des Beirates.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, über die Verwendung der Stiftungserträge und über die Annahme von Zustiftungen zu entscheiden.

§ 3

Aufgabe der Stiftung

(1) Die Stiftung hat im Rahmen von Art. 216 KO die Aufgabe, das „Haus der Stille“ der EKIR zu fördern.

Dies soll insbesondere durch finanzielle Zuwendungen geschehen.

(2) Durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfüllt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stammvermögen besteht bei Errichtung der Stiftung aus Geldvermögen in Höhe von 60.000,00 DM. Weiter Zustiftungen sind möglich.

(2) Das Stammvermögen soll erhalten werden; es ist ordnungsgemäß zu verwalten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Über die Verwendung entscheidet der Beirat „Stiftung Haus der Stille“. Er kann Vorschläge des landeskirchlichen Ausschusses „Haus der Stille“ entgegennehmen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftungserträge sind zur Entlastung und Ergänzung der Haushaltsmittel für das „Haus der Stille“, nicht jedoch zur Defizitdeckung bestimmt. Der Beirat kann ausnahmsweise anders entscheiden.

(5) Eine Verwendung der Erträge, die Folgekosten für den Haushalt des „Hauses der Stille“ nach sich ziehen, bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Die durch die Stiftung Begünstigten haben aufgrund dieser Satzung keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Zuwendungen.

§ 7

Aufsicht und Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über die Stiftung. Dem Kollegium des Landeskirchenamtes ist jährlich eine Aufstellung der Förderungsmaßnahmen vorzulegen.

(2) Die Stiftungsverwaltung wird durch das landeskirchliche Rechnungsprüfungsamt geprüft.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet ist, so kann die Kirchenleitung ihm Benehmen mit dem Beirat einen neuen Stiftungszweck beschließen, der die Aufgabenstellung weitestgehend berücksichtigt. Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung hat die Evangelische Kirche im Rheinland das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1994

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung**für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd**

vom 2. Mai 1994

Aufgrund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) wird folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Frechen, die Evangelische Kirchengemeinde Horrem, die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Rondorf und die Evangelische Kirchengemeinde Sürth-Weiß unterhalten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Evangelisches Gemeindeamt Köln-Süd“ führt.

(2) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Brühl.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeamtes

Dem Gemeindeamt werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihren Vorsitzenden und ihrer Kirchmeister, die anfallenden Verwaltungsgeschäfte übertragen, insbesondere:

1. die Begleitung der Arbeit der Leitungsorgane einschließlich der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Vermögensverwaltung,
4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
6. die Führung der Kirchenbücher,
7. das kirchliche Meldewesen,
8. die Erhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten,
9. die Versicherungsangelegenheiten,
10. die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
11. die Verwaltung der Kollekten, Sammlungen und Gaben,
12. allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

§ 3

Gemeindeamtsausschuß

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Gemeindeamtsausschuß gebildet.

(2) Jedes Presbyterium wählt für die Dauer einer Wahlperiode von vier Jahren zwei seiner Mitglieder und je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter in den Gemeindeamtsausschuß. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder nach Artikel 86 Absatz 1 der Kirchenordnung sind nicht wählbar.

(3) Der Gemeindeamtsausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für die Verhandlungen und Beschlußfassungen des Gemeindeamtsausschusses gelten Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter des Gemeindeamtes oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 4

Vertretung des Gemeindeamtes

(1) Die Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeindeamtsausschuß für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeindeamtsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeindeamtsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Gemeindeamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde für ihren eigenen Geschäftskreis, die vom Gemeindeamt wahrgenommen werden, sind durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläu-

biger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 6 Abs. 1 berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

(1) Der Gemeindeamtsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes, insbesondere über:

1. den Stellenplan,
2. Personalangelegenheiten einschließlich Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes,
4. die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt im Benehmen mit der Gemeindeamtsleiterin bzw. dem Gemeindeamtsleiter,
5. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.

(2) Der Stellenplan bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeindeamtsausschusses.

§ 6

Verwaltungskosten und Vermögen

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten je zur Hälfte nach der Gemeindegliederzahl und dem Volumen des ordentlichen Haushaltsplanes auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt. Der nach dem Haushaltsvolumen umgelegte Anteil wird nach den Ist-Ausgaben verrechnet.

(2) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Gemeindeamt einbringen oder die für das Gemeindeamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Hundertsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Absatz 1 für die Kostenverteilung gültig ist.

§ 7

Stellenplan und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes

(1) Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ist Dienstgeber

1. für die Leiterin bzw. den Leiter des Gemeindeamtes die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Hürth,
2. für die stellvertretende Leiterin bzw. den stellvertretenden Leiter des Gemeindeamtes die Evangelische Kirchengemeinde Frechen,
3. für eine weitere Kirchenbeamtin bzw. einen weiteren Kirchenbeamten die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen.

(2) Das Presbyterium der nach Absatz 1 zuständigen Kirchengemeinde spricht die Berufung, Beförderung, Überführung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen bzw. der Kirchenbeamten auf Beschluß des Gemeindeamtsausschusses aus; dieser bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dies gilt auch für die Erklärung des Einverständnisses zur Übernahme einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten. Im übrigen nimmt der Gemeindeamtsausschuß die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.

(3) Die Stellen für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden werden für die beteiligten Kirchengemeinden gemeinschaftlich errichtet.

§ 8

Leiterin bzw. Leiter des Gemeindeamtes

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter des Gemeindeamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihr bzw. ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes. Sie bzw. er führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Gemeindeamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Leitungsorgane teil. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

§ 9

Änderung des Trägerverbundes

- (1) Weitere benachbarte Kirchengemeinden können dem Gemeindeamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt. Der Anschluß bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.
- (2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund des Gemeindeamtes ist nur mit einer Kündigungsfrist von achtzehn Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren. In diesem Fall regelt der Gemeindeamtsausschuß im Einvernehmen mit den Presbyterien des bisherigen Trägerverbundes die Auseinandersetzung.

§ 10

Schlußbestimmungen

- (1) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd vom 15. Dezember 1989 (KABl. S. 35) außer Kraft.
- (3) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Köln, den 2. Mai 1994

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Horrem
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiß
gez. Unterschriften

(Siegel) Genehmigt
Düsseldorf, den 29. Juni 1994
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfungen

Nr. 21987 Az. 13-15-2-7 Düsseldorf, 7. Juli 1994

Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Barfuß, Bernd, Diakonisches Werk An der Ruhr
Berger, Renata, Diakonisches Werk Oberhausen
Bouvelet, Astrid, Kirchengemeinde Vluy
Dembek, Ulrike, Landeskirchenamt
Embacher, Dagmar, Kirchenkreis Barmen
Füten, Agnes, Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf
Gartke, Rolf, Gemeindeamt Essen-West
Gayk, Sonja, Kirchengemeinde Hochdahl
Hackert, Bettina, Verwaltungsamt Köln-Südost
Hinzmann, Inge, Verein für Ev. Jugendsozialarbeit e. V.
Duisburg
von der Höh, Martin, Kirchengemeinde Lennep
Kreuseler, Hans Georg, Gemeindeverband Koblenz
Müller, Roswitha, Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen
Peddenbruch, Rainer, Gemeinsames Gemeindeamt
Niederwupper in Opladen
Pieterston, Claudia, Kirchenkreis Kleve
Romagno, Hanns-Otto, Landeskirchenamt
Schmidt, Martina, Rentamt Altenkirchen
Schubert, Luzie, Stadtkirchenverband Essen
Treptow, Dirk, Kirchengem. Essen-Katernberg
Tschada, Barbara, Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf
Ulrich, Elfriede, Kirchenkreis An Sieg und Rhein
Weinheimer, Ingo, Landeskirchenamt
Zint, Andreas, Stadtkirchenverband Essen

Das Landeskirchenamt

Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende

Nr. 21988 Az. 13-15-2-6 Düsseldorf, 30. Juni 1994

Die Abschlußprüfung für Auszubildende für den Beruf der/des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten haben bestanden:

Barth, Bettina, Gemeindeverband Krefeld
Bauer, Nicole, Gemeindeverband Rheinhausen
Beekmann, Thorsten, Rentamt Kleve
Burghoff, Melanie, Gesamtverband Alt-Remscheid
Golinski, Britta, Kirchengemeinde Hiesfeld
Haßold, Petra, Ver.-ev. Kirchengemeinde Unterbarmen
Hund, Friedemann, Rentamt Wetzlar
Knorr, Sonja, Kirchenkreis Gladbach

Rieger, Alexandra, Verwaltungsamt Köln-Nord
Schug, Cornelia, Rentamt Idar-Oberstein
Schulze, Uwe, Kirchenkreis Solingen (Kirchenkreis Cottbus)
Schwarz, Michaela, Ver.-ev. Kirchengemeinde
Wichlinghausen

Das Landeskirchenamt

Pfarrer Kastner
Berggemeinde Worms
Evelyne Falting
Evangelische Akademie Hofgeismar
Immanuel Preuß
Künstler/Stuttgart

InteressentInnen melden sich bitte bei Frau Henschker,
Tel.: 0 23 04/7 55-2 10, Fax: 0 23 04/7 55 2 50

Das Landeskirchenamt

Symposium zum Thema „Kunst und Protestantismus“ vom 2. – 4. September 1994

Nr. 22658 Az. 12-14-4

Düsseldorf, 26. Juli 1994

Das Evangelische Studienwerk Villigst e. V. veranstaltet ein Symposium zum Thema „**Kunst und Protestantismus**“ vom 2. – 4. September 1994 in Haus Villigst/Schwerte an der Ruhr.

Das Symposium wird als Forum für verschiedene Ebenen der Annäherung zwischen dem System der Kunst und dem der protestantischen Institutionen dienen. Stehen sich Kunst und Kirche „in grundsätzlicher Fremdheit und Feindschaft gegenüber – zwei Welten, die kaum noch etwas verbindet“ (Wieland Schmied), oder verbirgt sich hinter zahlreichen neueren Versuchen der Zusammenarbeit ein Wiederaufleben der Beziehung?

Folgende ReferentInnen nehmen teil:

Andreas Mertin
Institut für Kirchenbau und Gegenwartskunst/Marburg
Michael Küstermann
Arbeitsstelle Kirche und Kultur/Dortmund

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 19867 Az. 11-5-5 Heiligenhaus

Düsseldorf, 4. Juli 1994

Kirchengemeinde: Heiligenhaus
Kirchenkreis: Niederberg
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Heiligenhaus



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Brill-Pflümer am 18. Juni 1994 in der Kirchengemeinde Honrath.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Büsow am 19. Juni 1994 in der Kirchengemeinde Ohligs.

Pastor im Hilfsdienst Björn Heymer am 12. Mai 1994 in der Kirchengemeinde Eckenhagen.

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Kames am 10. Juli 1994 in der Kirchengemeinde Düren.

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Kinder am 11. Juni 1994 in der Kirchengemeinde Haan.

Pastor im Hilfsdienst Friedemann Knöppel am 26. Juni 1994 im Gemeindezentrum zu Vilich.

Pastor im Hilfsdienst Guido Kohlenberg am 12. Juni 1994 in der Kirchengemeinde Oberpleis.

Pastorin im Hilfsdienst Doris Packroff am 5. Juni 1994 in der Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld.

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Rolffs am 12. Juni 1994 in der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pastorin im Hilfsdienst Georg-Christoph Schaaf am 26. Juni 1994 in der Kirchengemeinde Krofdorf-Gleiberg.

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Scharnbeck am 26. Juni 1994 in der Kirchengemeinde Braunfels.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Schmidt-Hertel am 18. Juni 1994 in der Kirchengemeinde Essen-Borbeck.

Pastor im Hilfsdienst Gernold Sommer am 12. Juni 1994 in der Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Steinert am 12. Juni 1994 in der Kirchengemeinde Köln.

Pastor im Hilfsdienst Johannes Taschner am 19. Juni 1994 in der Kirchengemeinde Sterkrade.

Pastor im Hilfsdienst Axel Weber am 26. Juni 1994 in der Kirchengemeinde Schaffhausen.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Uwe Loeper zum Pfarrer der Kirchengemeinde Stolberg, Kirchenkreis Aachen (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 93.

Pastor im Hilfsdienst Bodo Kaiser zum Pfarrer der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 193.

Pfarrer Paul Krachen zum Pfarrer des Kirchenkreises Trier (Schulreferat), (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 545.

Pfarrer im Wartestand Friedrich-Ulrich Brand zum Pfarrer der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim, Kirchenkreis Duisburg-Süd (2. Pfarrstelle), Gemeindeverzeichnis Seite 228.

Pfarrer Hans Hermann Achenbach zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mayen, Kirchenkreis Koblenz (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 331.

Pastorin im Hilfsdienst Jutta Wagner zur Pfarrerin der Matthäuskirchengemeinde Hürth, Kirchenkreis Köln-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 376.

Pfarrer Michael Lehmann-Pape zum Pfarrer der Kirchengemeinde Leverkusen-Steinbüchel, Kirchenkreis Leverkusen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 418.

Pfarrer Theodor von Weiß zum Pfarrer des Kirchenkreises An Sieg und Rhein (9. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 508.

Pastorin Barbara Falk, Pfarrer Hans-Georg Falk, zur Pfarrerin/zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hangelar, Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis Seite 510.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Dust zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Sohren, Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Gemeindeverzeichnis Seite 531.

Pfarrer Erich-Walter Pollmann zum Pfarrer der Luther-Kirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis Seite 541.

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Petra Bosse-Huber, Elberfeld-West, zur Assessorin; des Pfarrers Dr. Peter Eberlein, Elberfeld-Nord, zum 1. Stellvertreter des Skriba; des Pfarrers Kurt-Eugen Melchior, Vohwinkel, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Elberfeld

Berufen/Beamtenstellen:

Studienrätin z. A. i. K. Marlies Dreifert vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Sekretär z. A. Jörg Eumann von den Kirchengemeinden Duisburg-Duisern, -Hochfeld, -Innenstadt, -Neudorf-Ost, -Neudorf-West und -Wanheimerort des Kirchenkreises Duisburg-Süd, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Sekretär.

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Gerber in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Orsoy, Kirchenkreis Moers, eingerichtete Sonderdienststelle.

Verwaltungsangestellte Bettina Hackert vom Verwaltungsamt Köln-Südost, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Sekretärin.

Studienrat z. A. i. K. Ulrich Harms-Bartosch vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Martin Hegemann vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Lutz-Dieter Jaekel vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrätin z. A. i. K. Christiane Jaenecke vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum 2. September 1994.

Studienrätin z. A. i. K. Ingrid Mewes vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Mrevlje in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lechenich, Kirchenkreis Köln-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Dietmar Nasarzewski vom Gemeindeverband Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Niederhagen in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Inspektorin Jutta Sahrhage vom Gemeindeamt Duisburg-Buchholz, Kirchenkreis Duisburg-Süd, zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin. Gemeindeverzeichnis S. 226.

Pastorin im Hilfsdienst Friederike Seeliger in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin z. A. i. K. Anna-Margarete Stallberg vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Realschullehrerin Elisabeth Thissen in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Schulreferentin für die Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Reiner Weber in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Armin Zipper in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Sieg und Rhein eingerichtete Sonderdienststelle.

Überführt:

Dozentin Marlies Bachmann von der Ev. Kirche im Rheinland in den Dienst des Kirchenkreises Solingen als Schulreferentin.

Kirchengemeinde-Sekretär Stefan Ebert vom Gemeindeamt Köln Nord-West, Kirchenkreis Köln-Nord, in den Dienst des Gemeindeverbandes Rheinhausen, Kirchenkreis Moers.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Annegret Haske mit Ablauf des 30. September 1994 auf eigenen Antrag.

Pastorin Annette Mengen nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 25. Juni 1994.

Pastorin Uschi Müller nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juni 1994.

Oberstudienrat i. K. Dr. Harald Riede vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg auf eigenen Antrag.

Pfarrerin Beate Rola, Gemeindeverband Kirchengemeinde in Mönchengladbach (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1994 wegen Berufung zur Pfarrerin der Lippischen Landeskirche. Gemeindeverzeichnis S. 284.

Pfarrer i. W. Birgit Schindler auf eigenen Antrag mit Wirkung zum 1. September 1993. Gemeindeverzeichnis S. 92.

Eintritt in den Ruhestand:

Dipl.-Sportlehrerin Ilse Mohrbacher vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen mit Ablauf des 31. Juli 1994.

Oberstudienrat i. K. Wieland Bouda vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg mit Ablauf des 31. Juli 1994.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Bonn ist zum 1. Juli 1994 eine weitere 6. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an den gewerblichen Bildungsanstalten der Stadt Bonn errichtet worden.



Das geknickte Rohr wird er nicht zerbrechen, und den glimmenden Docht wird er nicht auslöschen.

Jesaja 42,3

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Ernst Buckert am 18. Mai 1994 in Idar-Oberstein, zuletzt Pfarrer in Duisburg-Hochfeld, geboren am 12. März 1912 in Idar/Nahe, ordiniert am 15. November 1942 in Meckenbach.

Pfarrer i. R. Siegfried Karthäuser am 14. April 1994 in Bergneustadt, zuletzt Pfarrer in Bergneustadt, geboren am 11. Mai 1914 in Barmen, ordiniert am 6. Oktober 1940 in Marienberghausen.

Pfarrer Paul Christian Rieß am 12. Juli 1994 in Ratingen, Pfarrer in Ratingen, geboren am 14. Dezember 1944 in Remscheid, ordiniert am 9. Dezember 1973.

Pfarrer in R. Friedrich Wilhelm Wischhusen am 25. Juni 1994 in Bad Bergzabern, zuletzt Pfarrer in Brücken, geboren am 17. Januar 1911 in Daaden, ordiniert am 30. April 1939 in Lüttringhausen.

Pfarrer i. R. Karlheinz Ziegler am 6. Juli 1994 in Königsfeld, zuletzt Pfarrer in Dümpten, geboren am 1. August 1913 in Bad Godesberg, ordiniert am 22. Februar 1941 in Berlin-Dahlem.

Pfarrer i. R. Dietrich Zimmermann am 26. Juni 1994 in Neusäß, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreisverband Düsseldorf, geboren am 7. April 1917 in Buer, jetzt Gelsenkirchen/Buer, ordiniert am 2. Juni 1946 in Gengenbach.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Hohensolms und Blasbach, Kirchenkreis Braunsfeld, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinder ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weiter Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 155/157. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 320340, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Kempen (Niederrhein) sucht für die 1. Pfarrstelle zum 1. April 1995 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, da die Pfarrstelle durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers frei wird und durch das Presbyterium neu zu besetzen ist. Die Gemeinde hat etwa 5.200 Glieder. Es bestehen zwei Pfarrbezirke und eine Berufsschulpfarrstelle. Die nicht bezirksgebundenen Aufgaben werden schwerpunktmäßig den einzelnen Pfarrstellen zugeordnet. Die Kirche und ein neu errichtetes Gemeindezentrum bieten Raum für ein reges Gemeindeleben. Voller Einsatz findet bei der aufgeschlossenen und aktiven Gemeinde gute Resonanz. Schwerpunkt der Arbeit soll die Verkündigung und Seelsorge sein, die die Freude an Hausbesuchen einschließt; der Lutherische Katechismus ist im Gebrauch. Die Gemeinde wünscht sich weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit den katholischen Gemeinden. Kempen ist eine traditionsreiche Stadt mit angenehmer Wohnatmosphäre. Die Großstädte Krefeld, Düsseldorf und Mönchengladbach sind gut

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/4 56 20, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

zu erreichen. Sämtliche Schularten (einschl. altsprachl. Gymnasium) sind am Ort vorhanden. Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 388. Nähere Auskünfte erteilen gern Pfarrer Bernd Wehner, Marienburgstraße 13, 47906 Kempen, Telefon (021 52) 5 14 85, und der Vorsitzende des Presbyteriums Erwin Bauschmann, Kerkener Straße 13, 47906 Kempen, Telefon/Fax (021 52) 5 31 47. Bewerbungen richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gebroth-Winterberg, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 441. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstr. 6, 55549 Bad Kreuznach, zu richten.

In der Kirchengemeinde Daun, Kirchenkreis Trier, ist ab sofort die 2. neu errichtete Pfarrstelle durch Gemeindegewahl zu besetzen. Diese Pfarrstelle ist nur zur Beschäftigung einer Pfarrerin/eines Pfarrers im eingeschränkten Dienstverhältnis im Umfang der Hälfte einer/eines Vollbeschäftigten freigegeben. Der Bewerber/die Bewerberin soll einen Schwerpunkt seines/ihrer Dienstes auf die Jugendarbeit legen und im allgemeinen pfarramtlichen Dienst mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle eng zusammenarbeiten. Außerdem wird erwartet, daß er/sie nebenamtlich die Ev. Militärseelsorge am Standort Daun übernimmt. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 546. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Gemeindeamt Köln Nord-West sucht zum 1. Januar 1995 eine/n evangelische/n Stellv. Amtsleiter/in. Zu den Aufgaben gehören u. a. die ständige Vertretung des Amtsleiters und die Bearbeitung der Angelegenheiten zweier Kirchengemeinden. Die Bewerber/innen sollten mindestens die Prüfung für den mittleren Beamtendienst abgelegt haben und möglichst über PC-Kenntnisse verfügen. Die Stelle ist nach A 12 BBesG bzw. III BAT-KF bewertet. Eine Anhebung nach A 12 + ist möglich. Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den entsprechenden Unterlagen bis zum 31. August 1994 an den Gemeindeamtsaus-

schuß des Ev. Gemeindeamtes Köln Nord-West, Rochusstraße 212-214, 50827 Köln.

Durch den Wechsel der Stelleninhaberin in einen neuen Wirkungskreis ist die hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle (100%) der Kirchengemeinde Wittlich baldmöglichst zu besetzen. Wir sind eine Diasporagemeinde am Fuße der Südeifel gelegen, mit 4.000 Gemeindegliedern, 2 Pfarrern, Vikarin, Jugendleiterin und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Wittlich ist Kreisstadt und hat alle Schularten am Ort. Die Universitätsstädte Trier (25 Minuten) und Koblenz (60 Minuten) sind über die Autobahn gut zu erreichen. In unserer räumlich ausgedehnten Gemeinde finden am Wochenende 4 Gottesdienste einschließlich eines Gottesdienstes in der Justizvollzugsanstalt statt. Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die begonnene Arbeit mit Freude weiterführt und aufgeschlossen ist für vielfältige Formen gottesdienstlichen Geschehens und neues Liedgut. Im einzelnen erwarten wir: die Gestaltung von Gottesdiensten, Singgottesdiensten, Schulgottesdiensten und Amtshandlungen; die Leitung des leistungsfähigen Kirchenchores (30 Mitglieder); Fortführung der Kinderchorarbeit und Aufbau eines Jugendchores; Weiterführung der monatlichen Musikvespern; Geistlichen Abendmusiken und Konzerten, 2 – 3mal im Jahr; Anleitung ehrenamtlich tätiger Organisten/innen; Zusammenarbeit mit Bläserkreis (unter eigener Leitung); Kooperation mit katholischen Chören. Erwünscht sind außerdem Fähigkeit und Interesse an Teamarbeit sowie das Einbringen neuer Impulse. Zur Verfügung stehen: Klais-Orgel (1969): II/12, mech. Spiel-, elektr. Registertraktur, Keyboard, Merzdorf-Cembalo (1991), Pfeiffer-Klavier, Orff-Instrumente. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Auskünfte erteilt: Büro der Evangelischen Kirchengemeinde Wittlich, Frau Kramer, Tel. 0 65 71/74 49. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wittlich, Trierer Landstr. 11, 54516 Wittlich.

Wir, die Christuskirchengemeinde Düsseldorf, suchen zum 1. Oktober 1994 eine/n Mitarbeiter/in als Mutterschaftsvertretung (Arbeitsverhältnis auf ca. 3 Jahre befristet). Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, der/die die Arbeit in der Gemeinde als Auftrag Jesu Christi versteht und auch bereit ist, das in seinem/ihrer Lebenswandel zu verantworten. Unsere Gemeinde liegt im Zentrum Düsseldorfs, Nähe Hauptbahnhof. Wenn Sie Kinder- und Jugendarbeit eigenverantwortlich übernehmen und gemeinsam mit den Bezirkspfarrern und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die anfallende Gemeindegewalt in partnerschaftlichem Verhältnis versehen wollen, richten Sie Ihre Bewerbung an die Ev. Christuskirchengemeinde Düsseldorf, Sonnenstr. 58, 40227 Düsseldorf. Telefonische Auskünfte erteilen: Pfarrer Kocks, Tel. 02 11/7 33 42 95 und Herr Paschmanns, Tel. 02 11/72 10 25.